

KD MAINLAW

Inhaber Rechtsanwalt Tronje Döhmer

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

vorab per Fax: 040-42843-4318
Landgericht Hamburg
- Zivilkammer 10 -
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

**RA Tronje Döhmer - DAV-Ausbilder
Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31

in Kooperation mit

RAen Uta Steinbach* & Axel Steinbach**
Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht *
Fachanwalt für Verkehrsrecht **
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 19. Januar 2015

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 21-14/00150 kdm Gießen td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 310 O 354/14 -

In dem Zivilrechtsstreit Strohm ./ Bergstedt

wird der mit Schriftsatz vom 15.12.2014 gestellte Antrag, die Klage abzuweisen, wie folgt gerechtfertigt:

1.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch darauf, dass der Beklagte es unterlässt, den als Anlage K2 beigelegten Film zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten. Der mit der Klage geltend gemachte Auskunftsanspruch steht dem Kläger nicht zu. Ebenso wenig kann der Kläger von dem Beklagten Schadensersatz verlangen. Der angekündigte Feststellungsantrag ist daher nicht nur unzulässig, sondern auch unbegründet. Da dem Kläger gegen den Beklagten keine Ansprüche zustehen, kann er auch nicht die Erstattung von außergerichtlichen Anwaltskosten verlangen.

2.

Dem Kläger steht kein Urheberrecht an dem streitgegenständlichen Film zu. Etwaige Urheberrechte an dem streitgegenständlichen Film sind vom Beklagten nicht widerrechtlich verletzt worden. Ebenso wenig verletzte der Beklagte nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Rechte des Beklagten oder Dritter. Selbst wenn eine Rechtsverletzung zu beklagen wäre, erfolgte diese nicht widerrechtlich.

- 2 -

Unter den gegebenen Umständen kann der Kläger den Beklagten nicht gemäß § 97 I UrhG auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

Der Kläger ist nach Ansicht des Beklagten nicht der Filmhersteller. Ihm steht daher auch nicht das Recht zu, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf dem das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich vorzuführen, oder öffentlich zugänglich zu machen. Jedenfalls steht ihm das Recht nicht alleine zu.

Ebenso wenig steht dem Kläger das Recht zu, jede Einstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten. Soweit es um das streitgegenständliche Geschehen geht, sind durch die Handlungen des Beklagten die berechtigten Interessen der Filmhersteller, zu denen der Kläger offensichtlich nicht alleine gehört, nicht gefährdet.

Der Beklagte bearbeitete das streitgegenständliche Filmwerk. Dies geschah u.a. zum Zweck des „Zitats“. Der Beklagte kritisiert den Film. Er ist der Auffassung, dass mit dem Film vereinfachte Welterklärungen und rechtslastige Ideologien verbreitet werden. Die Kritik an dem Film belegte der Beklagte Ausschnitten daraus, die er kommentierte. Soweit einzelne Filmausschnitte veröffentlicht worden sind, war dies wegen des besonderen Zwecks, nämlich der Kritik an dem Film gerechtfertigt.

Das streitgegenständliche Werk ist nicht um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht worden.

Die Zitate bzw. Ausschnitte sind nicht in einer bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise eingefügt und angehängt worden.

Beweis: Inaugenscheinnahme der vom Kläger beanstandeten Filmausschnitte mit den Kommentierungen des Beklagten

Es besteht vielmehr eine eindeutig erkennbare innere Verbindung mit den eigenen, kritischen Gedanken des Beklagten.

Beweis: wie vor

Die vom Beklagten veröffentlichten Ausschnitte dienen nur als Belegstelle und/oder Erörterungsgrundlage für die selbständigen Ausführungen des zitierenden Beklagten.

Beweis: wie vor

Die Arbeit des Beklagten stellt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk dar. Zur Erläuterung seiner Kritik an dem Film mussten die entsprechenden Filmausschnitte wiedergegeben werden.

- 3 -

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Filmwerk, der auszugsweise Veröffentlichung einzelner Teile des Films, ist aber nicht nur nach § 51 UrhG gerechtfertigt. Die Legitimation dafür ergibt sich außerdem aus Artikel 5 GG.

3.

Zu den Behauptungen, die der Kläger in der Klageschrift aufstellt, nimmt der Beklagte im Einzelnen wie folgt Stellung:

Der Kläger behauptet, er sei Hersteller des Films „Friedlich in die Katastrophe“. Diese pauschale Behauptung wird bestritten. Sie wird bereits widerlegt durch den Vortrag des Klägers in der Klageschrift.

In der Klageschrift trägt der Kläger unter anderem vor, er habe den Film nicht selbst hergestellt, sondern habe das Recht zur Veröffentlichung von Filmmaterial erworben und dafür Zahlungen leisten müssen.

Dem Inhalt der Anlage K 5 wird außerdem entnommen, dass neben dem Kläger Herr Marcin El Inhaber von Rechten an dem Filmmaterial ist.

Unter keinem denkbaren Gesichtspunkt lässt sich daher erkennen, dass der Kläger aktivlegitimiert ist, die von ihm beanspruchten Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.

In der Klageschrift räumt der Kläger weiter ein, dass der Film unter anderem in Zusammenarbeit bzw. mit Unterstützung durch das Studio Hamburg, die Medienakademie und Greenpeace entstanden sein soll. Auch dies deutet darauf hin, dass der Kläger entweder gar nicht der Hersteller oder lediglich Miturheber des Films ist. Zutreffend ist, dass der Beklagte unter anderem auf der Internetplattform „youtube“ einen 18-minütigen Zusammenschnitt des streitgegenständlichen Films mit entsprechenden Kommentierungen veröffentlichte.

Das Vorgehen des Klägers gegenüber „youtube“ ist dem Beklagten nicht bekannt. Die diesbezüglichen Behauptungen des Klägers werden mit Nichtwissen bestritten.

Zutreffend ist, dass sich der Beklagte auf sein Zitatrecht beruft. Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf außerdem ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden (§ 24 I UrhG).

Zutreffend ist, dass der Kläger zunächst außergerichtlich Anstrengungen unternahm, die vom Beklagten erstellte und veröffentlichte Kritik am streitgegenständlichen Film zu verbieten. Mit der Klageschrift vom 14.11.2014 setzt der Kläger diese Bemühungen fort.

Zutreffend ist die Behauptung des Klägers, dass der Beklagte nicht den gesamten

- 4 -

Film veröffentlicht hat. Zur Bearbeitung und Veröffentlichung gelangten lediglich diejenigen Teile des Films, die der Beklagte für besonders kritikwürdig hielt. Unzulässige Kürzungen oder Entstellungen gingen damit nicht einher.

Beweis: Inaugenscheinnahme der vom Kläger beanstandeten Filmausschnitte mit den Kommentierungen des Beklagten

Vielmehr schaffte der Beklagte ersichtlich ein eigenständiges Werk.

Beweis: wie vor

Die Ausschnitte aus dem streitgegenständlichen Film werden ausschließlich vom Beklagten als Belegstelle und/oder Erörterungsgrundlage für seine selbständigen und kritischen Ausführungen zitiert. Sie dienen damit der Erleichterung der geistigen Auseinandersetzung.

Beweis: wie vor

Der Kläger behauptet, die vom Beklagten veröffentlichten Zitate würden berechnete Interessen des Klägers gefährden. Diesbezüglich fehlt jeglicher Tatsachenvortrag. Außerdem ist das nicht der Fall.

Beweis: wie vor

Bei dem streitgegenständlichen Film handelt es sich um einen Film mit politischen Wertungen. Nach Ansicht des Beklagten ergeben sich aus dem Film vereinfachte Welterklärungen und rechtslastige Ideologien. Dies arbeitete der Beklagte heraus, indem er die kritikwürdigen Stellen des Films veröffentlichte und kommentierte.

Beweis: wie vor

Die Dokumentation des Beklagten enthält die eigenen kritischen Ausführungen des Beklagten, die sich mit dem streitgegenständlichen Film des Klägers geistig auseinandersetzen.

Beweis: wie vor

Der Zitatzweck ist unübersehbar.

Tatsachen, denen ein schwerer Eingriff in das streitgegenständliche Werk entnommen werden könnte, trägt der Kläger nicht vor. Solches ergibt sich nicht aus den beanstandeten Filmausschnitten mit den Kommentierungen des Beklagten.

Beweis: wie vor

- 5 -

Ausschließliche Leistungsschutzrechte des Klägers bestehen an dem streitgegenständlichen Film nicht. Mehrere Personen und Institutionen waren an der Herstellung des vom Beklagten kritisierten Films beteiligt. Aus welchen Gründen der Kläger das ausschließliche Urheberrecht reklamiert, trägt er nicht vor.

Die Behauptung, der Kläger wende sich nicht gegen eine kritische Auseinandersetzung mit seinem Film, nahm der Beklagte zur Kenntnis. Tatsächlich ist es jedoch unzweifelhaft so, dass der Kläger mit seinem Vorgehen gegen den Beklagten, dessen berechnete Kritik an seinem Film verbieten lassen möchte.

Unsubstantiiert trägt der Kläger vor, er wehre sich lediglich gegen eine umfassende Übernahme seiner Leistung. Ein solche ist nicht erfolgt.

Beweis: wie vor

Der Kläger trägt nicht vor, um welche konkreten Leistungen es geht. Ebenso wenig fehlt der Vortrag dazu, ob der Kläger sich gegen die Übernahme fremder Leistungen oder die Übernahme eigener Leistungen wehrt.

Die Behauptung, einer umfassenden Übernahme irgendwelcher Leistungen, wird nicht konkretisiert. Der Klageschrift lässt sich nicht entnehmen, wie lange der Film insgesamt ist. Ebenso wenig lässt sich dem Vortrag des Klägers entnehmen, welche Teile des Films selbst erstellt und welche Teile des Films erworben worden sind. Der pauschale Vortrag einer „umfassenden Übernahme“ von Leistungen ist daher zurückzuweisen, schon weil er nicht zutrifft.

Beweis: wie vor

Um seine Kritik zu verdeutlichen, benötigte der Beklagte nur wenige Ausschnitte aus dem Film. Diesbezüglich räumt der Kläger ein, dass angeblich lediglich 18 Minuten des Filmmaterials übernommen worden sind.

Beweis: wie vor

Soweit der Beklagte Ausschnitte aus dem streitgegenständlichen Film übernahm, geschah dies lediglich zu dem Zweck, seine Kritik an dem Film zu belegen.

Beweis: wie vor

Zu diesem Zweck mussten die Filmstellen beispielhaft angeführt werden.

Beweis: wie vor

Dies geschah zur Unterstützung und Fortentwicklung der kritischen Gedankengänge des Beklagten. Dies ist eindeutig.

- 6 -

Beweis: wie vor

Es ist evident, dass der Beklagte kein eigenes Interesse daran hatte, sich die Leistungen aus einem fremden Film zunutze zu machen. Insbesondere verfolgt der Beklagte keinen finanziellen Interessen. Dem Zusammenschnitt lässt sich eindeutig entnehmen, dass es dem Beklagten ausschließlich um die Kritik an dem mit dem Film verbreiteten Gedankengut ging.

Beweis: wie vor

Soweit der Beklagte seine Kritik an dem Film formulierte, war er gezwungen, die einzelnen Filmpassagen zum Beleg für die Richtigkeit seiner Kritik zu veröffentlichen.

Beweis: wie vor

Völlig abwegig ist die Behauptung, der Beklagte habe das Werk des Klägers gleichsam unpassend als bloßes Trägermedium für sein eigenes Sprachwerk genutzt.

Beweis: wie vor

Gegenstand der Dokumentation des Beklagten ist das kritisierte Filmwerk.

Beweis: wie vor

Unrichtig ist die Behauptung, es fehle an einer geistigen und inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem benutzten Filmmaterial. Diese Behauptung wird durch die Veröffentlichung des Beklagten widerlegt. Davon sollte sich das Gericht anhand der Anlage K2 selbst überzeugen können.

Beweis: wie vor

Falsch ist außerdem die Behauptung, es fehle an einer hinreichenden inneren Verbindung von aufgenommenem und aufnehmendem Werk.

Beweis: wie vor

Unzutreffend ist außerdem die Behauptung, zum größten Teil fehle sogar jegliche Kommentierung der gezeigten Filmausschnitte.

Beweis: wie vor

Soweit Filmausschnitte gezeigt werden, dienen diese dem Beleg, der vom Beklagten geäußerten Kritik.

- 7 -

Beweis: wie vor

Das Wiedergeben des Interviews mit Robert Jungk in Ton und Bild war erforderlich, um die Kritik des Klägers an dem Film zu untermauern.

Beweis: wie vor

Die weiteren Ausführungen des Klägers dazu, entbehren einer tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Sie sind nach Ansicht des Beklagten für die Entscheidung ohne Bedeutung. Sollte das Gericht dies anders sehen, bittet der Beklagte um einen entsprechenden Hinweis. Er würde sich in diesem Fall ergänzend zu den Ausführungen des Klägers äußern.

4.

Der Beklagte selbst äußert sich zu den Behauptungen des Klägers in der Klageschrift wie folgt:

„... Die Streitwerthöhe wird bestritten. Sie ist nicht substantiiert. Es ist nicht erkennbar, wodurch ein derart hoher Schaden entstehen soll. Der Streit geht um die Frage, ob die vom Beklagten genutzten Zitate vom Zitatrecht gedeckt sind oder nicht. Ein wirtschaftlicher Schaden entsteht dadurch gar nicht. Insofern ist der Streitwert willkürlich hoch angesetzt und die Zuständigkeit des Gerichts nicht gegeben.

Die Klage ist zudem unbegründet.

Der Filmbeitrag des Beklagten zur Darstellung diskriminierender, rechtspopulistischer und verschwörungstheoretischer Inhalte des Films von Holger Stroh stellt keine Kürzung des Films dar, sondern eine eigenständige Darstellung unter Verwendung der dafür notwendigen Zitate als Belege.

Beweis: Inaugenscheinnahme der vom Kläger beanstandeten Filmausschnitte mit den Kommentierungen des Beklagten

Er stellt zudem keine Entstellung dar. Keine Inhalte werden verfälscht oder aus dem Zusammenhang gerissen dargestellt. Vielmehr werden genau die Zitate ausgewählt, die für die eigenständige Darstellung im Film des Beklagten notwendig waren und sind, um die Darstellung zu belegen.

Beweis: wie vor

Die journalistische Arbeit des Beklagten entstellt den Film nicht, sondern zeigt anhand der gewählten Ausschnitte, wie der Film in diesen Passagen auch ist. Nicht eine vermeintliche Entstellung durch den Beklagten, sondern bereits das Original bedient sich in den zitierten Passagen populistischer, z.T. diskriminierender bis

- 8 -

rechtsideologischer Denkmuster und Interpretationen.

Beweis: wie vor

Unter anderem wird durch den Beklagten aufgezeigt und belegt, aber nicht erfunden oder konstruiert, dass quellenfreie Behauptungen im Film enthalten sind, die bestimmte als böse Mächte dargestellte Regierungen oder Nationen mit Ereignissen wie Atomkatastrophen in Verbindungen bringen. Sie sollen beim Zuschauer den Eindruck erwecken, diese Regierungen seien die Verursacher und hätten Atomkatastrophen absichtlich herbeigeführt.

Beweis: wie vor

Die Ausführungen in Holger Strohms Film über die Schuld US-amerikanischer Kreise an den beiden verheerenden AKW-Katastrophen von Tschernobyl und Fukushima grenzt bereits an Volksverhetzung.

Beweis: wie vor

Der Film „Vereinfachte Welterklärungen“ zeigt das Muster manipulativer Darstellung an konkreten Sequenzen des Films. Es ist geradezu notwendig, diese auch als Beleg zu zeigen, denn sonst hätte das einer Klage Tor und Tür geöffnet, die wegen der fehlenden Belege eine Veröffentlichung unterbinden würde. Der Film ist folglich nicht entstellt, sondern die rechtsideologischen Tendenzen des Autors sind prägnant und nachvollziehbar verdeutlicht.

Beweis: wie vor

Der Beklagte kann sich dabei auf das Zitatrecht nach § 51 UrhG berufen.

Insbesondere wird bestritten, dass die ausgewählten Zitate über den durch den Zweck gebotenen Umfang hinausgehen und nicht zum Zwecke einer selbständigen und unabhängigen Darstellung verwendet werden.

Die Art der Verwendung der Zitate folgt dem Urheberrecht.

Damit ist der Klage, Punkt II, 1 b) aa) zu widersprechen. Die angegriffene Veröffentlichung des Beklagten ist offensichtlich ein eigenständiges Werk.

Beweis: wie vor

Wären die Ausführungen der Kläger zutreffend, hätten beliebige Ausschnitte den Rahmen für den neuen Film bilden können. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr hat sich der beklagte Filmautor, der sich seit einiger Zeit intensiv und mit mehreren Veröffentlichungen, Veranstaltungen und eigenen Internetseiten mit dem Thema ver-

- 9 -

einfacher Welterklärungen, Verschwörungstheorien und rechter Gedanken auseinandersetzt, umfangreich mit dem Film von Holger Strohm auseinandergesetzt und sehr gezielt die dann verwendeten Zitate herausgesucht. Die Auswahl folgt genau dem eigenständigen Gedanken des beklagten Filmautors.

Beweis: wie vor

Die Intention der Veröffentlichung der Ausschnitte ist eine ganz andere als im ursprünglichen Film von Holger Strohm. Dem Beklagten geht es nicht um das Thema Atomenergie und Atomwaffen, welches das Thema des Filmes von Holger Strohm bildet. Schon das weist auf einen eigenständigen Charakter des Werkes des Beklagten hin.

Beweis: wie vor

Auch hinsichtlich der konkret verwendeten Zitate sind die inhaltlichen Intentionen erkennbar eher gegensätzlich als gleich. So wollte Holger Strohm z.B. im Zusammenhang mit den beiden Reaktorkatastrophen von Tschernobyl und Hiroshima den Verdacht äußern, die USA hätten beide Reaktoren durch gezielte Handlungen zerstört, so ist die Intention des Beklagten, gerade durch diese – völlig unbelegten – Äußerungen primitive antiamerikanische Ressentiments zu schüren.

Beweis: wie vor

Ebenso verhält es sich mit den mehrfachen Relativierungen der Naziverbrechen. Wollte Strohm tatsächlich diese relativ zu den Gefahren der Atomkraft als weniger schlimmer darstellen, so kritisiert der beklagte Filmautor Bergstedt gerade diese Relativierung.

Beweis: wie vor

Folglich ist eindeutig, dass es sich um ein eigenständiges Werk mit eigenständiger Idee und Zielrichtung handelt, zu der aber notwendigerweise die Originalausschnitte verwendet werden mussten.

Beweis: wie vor

Die Behauptung, der Zitatzzweck fehle durchweg, ist daher abwegig und wird bestritten.

Der Umfang der ausgewählten Zitate ist entgehend den Behauptungen unter II 1) a) genau dadurch begründet, dass die Passagen ausgewählt wurden, die die Kritik an rechtspopulistischen und den weiteren genannten Positionen Holger Strohms belegen.

- 10 -

Beweis: wie vor

Eine willkürliche oder über den gebotenen Umfang hinausgehende Nutzung von Filmteilen wird ebenso bestritten wie die Behauptung, der Beklagte hätte keinen eigenständigen Beitrag geliefert.

Beweis: wie vor

Völlig aus dem Ruder läuft diesbezüglich der erste Absatz der Klage zu Punkt II. 1) bb), in dem behauptet wird, dass es überhaupt an einer geistigen inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem genutzten Filmmaterial fehlt. Diese Formulierung muss nicht nur zurückgewiesen werden, sondern ist so grotesk absurd, dass sich an dieser Stelle entweder die Ernsthaftigkeit der Klage selbst in Frage stellt oder doch erkennbar wird, dass die Wut über die Inhalte der Kritik an der Klage der Antrieb für die Klage ist, die sich nur hinter der Zitaterrechtsfrage zu verstecken versucht.

Das gilt auch für die Passagen zwischen den zitierten Filmpassagen. Es sind zwar in der Tat beliebige Teile und nur im schnellen Vorlauf sowie ohne Ton zu hören. Allerdings dienen sie einem konkreten Zweck, nämlich der zeitlichen Einordnung im zeitlichen Verlauf des gesamten Filmes, der eben nur zu kleinen, nämlich den zwecks Belegführung notwendigen Teilen genutzt wird.

Beweis: wie vor

Die Schnelle-Vorlauf-Phasen dienen der Einordnung der Zitate in der Chronologie des Filmes. Die Passagen sind damit vergleichbar mit einer Dokumentation über rechtsideologische Passagen in einem Buch, wo einzelne Seiten oder Passagen lesbar gezeigt und verlesen werden, um dann zur nächsten Zitierstelle zu blättern und das schnelle Durchblättern im Film festzuhalten.

Beweis: wie vor

Kein Mensch käme auf die Idee, dass ein schnelles Durchblättern eines Buches ohne Möglichkeit, den Text zu erfassen, gegen das Urheberrecht verstoßen würde. So ist es auch mit dem Film und dem gewählten Stilmittel des schnellen Vorspulens. Da der Ton gar nicht mehr vorhanden, ist auch hier die Nutzung auf das notwendige, durch den Zitierzweck begründete Maß reduziert worden.

Beweis: wie vor

Diese Behauptungen über eine Zitierung ohne weiteren Zweck wiederholt sich in der Klage noch mehrfach (u.a. Seite 8f.). Sie bezieht sich dort immer auch die Sequenzen 'im Schnellvorlauf und ohne Ton', wie es auf Seite 8 unten in der Klage selbst heißt. Da der Ton fehlt, ist der bereits benannte Zweck dieser Passagen offensichtlich. Die Zitierung hat einen Zweck und ist auf diesen reduziert (kein Ton, Bilder nur ober-

- 11 -

flächlich wahrnehmbar).

Beweis: wie vor

Dass der auf Seite 8 zitierte Kommentar 'rein beschreibend' sein soll, wird bestritten. Der Wortlaut beweist bereits das Gegenteil.

Beweis: wie vor

'Seltsam' und 'mit einem religiösen Pathos' sind eindeutig Wertungen, die über das rein Beschreibende hinausgehen. Unabhängig davon hat der Film des Beklagten eine Eingangskommentierung und ist im Gesamten als kritische Auseinandersetzung mit den vereinfachenden, diskriminierenden und rechtspopulistischen Inhalten des Strohm-Film zu bewerten.

Beweis: wie vor

Dass eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Holger Strohm's Film auch ohne Wiedergabe der Originalsequenzen möglich wäre, wird bestritten. Es gehört zum Wesen der kritischen Auseinandersetzung auch mit urheberrechtlich geschützten Veröffentlichungen, dass diese sauber belegt werden. Das Zeigen der kritisierten Materialien stellt dabei für die Betrachter_innen die beste Form dar, die Kritik am Kritisierten selbst zu überprüfen. Insofern ist die direkte Benennung der kritisierten Passagen die naheliegende und angemessene Form, die Kritik zu belegen.

Beweis: wie vor

Es sei darauf hingewiesen, dass der Beklagte schon häufiger von Verbotklagen seiner kritischen schriftstellerischen, journalistischen oder filmischen Arbeiten betroffen war. Er gewann diese überwiegend, weil er den hohen Anforderungen an eine direkte Beweisführung seiner kritischen Texte immer nachkam. Es wäre absurd, wenn nun ein anderes Gericht genau diese präzise Quellenarbeit als unzulässig einstufen würde.

Die Behauptung unter Punkt ee) auf Seite 10, ein_e Betrachter_in des angegriffenen Werkes hätte den Eindruck, eine 'komprimierte Fassung des Originals' zu sehen, ist ebenso abwegig und wird bestritten.

Beweis: wie vor

Ebenso wird bestritten, dass es sich bei dem Film nicht um ein eigenständiges Werk mit eigener Intension handelt.

Beweis: wie vor

Entgegen der Formulierung in der Klage, Punkt dd), ist in der Eingangsphase des Fil-

- 12 -

mes in Schrift und Ton, immer wieder im Verlauf des Filmes und in den begleitenden Texten deutlich erkennbar, welche Intention der Film 'Vereinfachte Welterklärungen' verfolgt, nämlich die Darstellung rechter, populistischer und verschwörungstheoretischer Ansichten im Film von Holger Strohm.

Beweis: wie vor

Hierzu reicht (und wird hiermit als Beleg benannt) der Blick auf den Screenshot, wie er in der Klage auf Seite 2 selbst enthalten ist. Die Intention des Filmes ist dort klar erläutert.

Auf Seite 11 behaupten die Kläger, der Beklagte verfolge wirtschaftliche Interessen. Diese Aussage ist falsch und durch nichts belegt. Sie wird bestritten. Die Kläger mögen darstellen, wie sie darauf kommen, dass der Beklagte an Verkaufseinnahmen irgendwelche der dargestellten Materialien selbst profitiert. Mit ihren wirren Annahmen zeigen die Kläger an dieser Stelle, dass sie das legitime und wichtige politische Anliegen des Beklagten in Frage stellen, d.h. mit ihrer Klage erkennbar doch die Kritik am Film verhindern wollen.

Dass der Beklagte kein Profitinteresse verfolgt, zeigt sich in der Klageschrift selbst dadurch, dass der Beklagte mit der 'Creative Commons'-Lizenz auf eine Verwertung seiner Urheberrechte verzichtet.

Beweis: wie vor

Im Gegensatz zum Kläger. Während es dem Beklagten rein um eine politische Meinungskundgabe über das Medium Film und unter Verwendung von Zitaten als Beleg des Kritisierten ging, versucht der Kläger mit der Klage, seine wirtschaftlichen Interessen zu sichern und Kritik abzuwehren. Worin der wirtschaftliche Schaden liegen soll, wird nicht substantiiert dargelegt. Der kurze Streifen des Beklagten, der 17min belegender Zitate des Film verwendet

Beweis: wie vor

(nicht 25min, wie die Klage behauptet und dabei verschweigt, dass die zusätzlichen Minuten nicht für eine n Betrachter in nutzbar sind, u.a. weil der Ton gänzlich fehlt),

Beweis: wie vor

stellt eine politische Kritik dar und keine eigene Verwertung durch den Beklagten mit den Leistungen anderer. Es ist auch nicht der Versuch, sich mit fremden 'Federn' zu schmücken. Ebenso geht es nicht darum, dass der Beklagte sein Werk durch die verwendeten Filmsequenzen attraktiv machen will. Dafür wären andere, spektakuläre Aufnahmen wesentlich geeigneter gewesen. Die Auswahl der Ausschnitte folgt einzig dem Bezug zur Kritik, also als Zitatbeleg.

- 13 -

Beweis: wie vor

Ob der Beklagte seine Arbeit wieder anderen lizenzfrei zugänglich macht, spielt für den Streit hier keine Rolle.

Hingewiesen sei noch auf das besondere Interesse, die rechtspopulistischen Neigungen des Filmes von Holger Strohm öffentlich zu zeigen. Der Beklagte hat dieses auf mehrere journalistische Weisen bereits getan, auch in Schriftform (z.B. auf den Internetplattformen von Indymedia wie auch in der Zeitung 'grünes blatt'). Der Kläger ist wegen seiner – anerkennenswerten – umweltpolitischen Arbeit in vergangenen Zeiten bekannt. Deshalb besteht die Gefahr, dass er nun mit Veröffentlichungen, die als umweltthematischer Beitrag erscheinen, Menschen erreicht und mit denen eher unauffällig eingestreuten rechtsideologischen, diskriminierenden bis verhetzenden Einblendungen und Äußerungen beeinflusst. Dass der Kläger Holger Strohm inzwischen einem verfestigten solchen Weltbild anhängt, zeigt sich nicht nur im angegriffenen Film,

Beweis: wie vor

sondern auch an weiteren Filmproduktionen, Interviews usw. von und mit Holger Strohm der letzten Jahre. Im Einzelnen seien als Beweis genannt:

- Auftritte in rechtslastigen Kontexten:
 - Auf einer Tagung der Herbert-Gruhl-Gesellschaft: <http://www.umweltundaktiv.de/allgemein/tagung-der-herbert-gruhl-gesellschaft/>
 - Im Interview mit umwelt&aktiv am 28.11.2012: <http://www.umweltundaktiv.de/umweltschutz/im-gesprach-mit-holger-strohm/>
- Informationen zu Strohm als Anhänger vereinfachter Welterklärungen auf seine Infoseite zu Chemtrails, Reichsbürger & Co.: <http://holger-strohm.npage.de/wikipedia-strohm-esowatch-strohm.html>
- Kontakte zu 'verschwörungstheoretischen' Kreisen:
 - Interview von Jo Conrad: <http://bewusst.tv/friedlich-in-die-katastrophe/>
 - Chemtrail-/HAARP-Fan Werner Altnickel verteidigt Strohm: <http://bewusst.tv/aufklarungsboykott/>
 - Strohm's Bücher im Schild-Verlag, der esoterische und Verschwörungsliteratur verlegt und permanent Alpenparlemant-TV bewirbt
- Holger Strohm im Interview zu: 'Die Hegemonie der USA und die Rolle Deutschlands - Juli 2014': <https://www.youtube.com/watch?v=UQ5qnceakQk>
- Holger Strohm beim rechtslastigen Weltvereinfachungs-Moderator Michael Vogt über Banken: <http://quer-denken.tv/index.php/mfv-tv/1047-die-brd-im->

- 14 -

wuergegriff-der-bankenmafia

- Infos zu Holger Strohms auf Psiram: http://psiram.com/ge/index.php/Holger_Strohms
- Stellungnahme von Strohms in 'umwelt&aktiv' (bezeichnet Kritik als 'linken Faschismus'); <http://www.umweltundaktiv.de/presse/holger-strohms-wehrt-sich-gegen-die-verleumdungen-der-taz/>
- Verteidigungstext von Andreas Molau, Ex-Rechter, der sich vom Rechtsradikalismus losgesagt hat, aber hier aktiv wird ...: <http://integrations-blogger.de/innergesellschaftliche-entspannungspolitik-tut-not/?lang=de>
- Weitere Informationen über Holger Strohms rechte Kontakte
 - Forum Grenzwissen: <http://forum.grenzwissen.de/showthread.php?t=17708>
 - Text in: grünes blatt Herbst 2013: www.projektwerkstatt.de/debatte/rechts/gb2013_2s20-21_144dpi.pdf ...“

Diese Ausführungen sind Bestandteil der Klageerwiderung. Der Unterzeichner schließt sich dem an.

5.

In rechtlicher Hinsicht vertritt der Unterzeichner die Ansicht, dass die Klage nicht nur unbegründet, sondern bereits unzulässig ist. Soweit der Kläger den Antrag stellt, es solle unterlassen werden, einen beigefügten Film zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, kann dies nicht Gegenstand einer zulässigen Klage sein (LG Hamburg, Urteil vom 14.11.2014 - 324 O 548/12, aber auch Zitatrecht BGH, Urteil vom 30.11.2011 - I ZR 212/10).


D. DOEHMER
Rechtsanwalt